

GEMEINDE ALTENDORF

SCHUTZVERORDNUNG

Zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes der Gemeinde Altendorf

1. Oeffentliche Auflage

vom 14. Juni 1993 bis 14. Juli 1993

Beschlussfassung durch den Stimmbürger
an der Urnenabstimmung

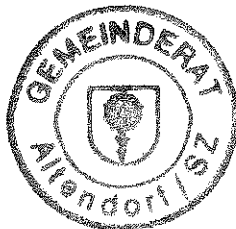
vom 09. Juni 1996

Vom Gemeinderat genehmigt

am 05. Juli 1996

Der Gemeindepräsident

Albert Steiner



Der Gemeindeschreiber

Hans Bissig

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt

mit RRB Nr.

Der Landammann

Der Staatsschreiber

RRB 1509/96: red. Bessung in
Art 8+14 verlangt

Schutzverordnung der Gemeinde Altendorf

2

Der Gemeinderat Altendorf erlässt, gestützt auf Art. 17 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (vom 22. Juni 1979, RPG) Art. 24 ff Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (vom 1. Juli 1966, NHG), § 20 des Planungs- und Baugesetzes (vom 14. Mai 1987, PBG), § 3 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern (vom 29. November 1927, NHV), § 6 der Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich (vom 24. September 1992, Biotopschutzverordnung) sowie auf Art. 51 des Baureglementes (vom , BR) die nachstehende

Schutzverordnung

Zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes der Gemeinde Altendorf.

I Zweck und Geltungsbereich

Art. 1

1. Zweck

Die Schutzverordnung bezweckt die Bewahrung des Orts- und Landschaftsbildes, die Erhaltung die Förderung und den Schutz der Kultur- und Naturobjekte, sowie der Natur- und Landschaftsschutzgebiete.

Art. 2

2. Geltungsbereich

- 1 Diese Schutzverordnung gilt für die:
 - a) geschützten Bauten und Objekte (KIGBO, ISOS) und für die Gebäude mit Fledermausquartieren
 - b) Naturschutzgebiete
 - c) Landschaftsschutzgebiete
 - d) geschützten Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Bäume und Baumgruppen
 - e) Bachläufe
 - f) Wasserzone
 - g) Funde
- 2 Die genaue Bezeichnung, Lage und Abgrenzung dieser Gebiete und Einzelobjekte ist im Landwirtschafts- und Schutzzonenplan M. 1 : 5000 enthalten, welcher als Bestandteil dieser Verordnung gilt.

II Allgemeine Bestimmungen

Art. 3

1. Nutzungs-einschränkung

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, sowie die Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Erlasse oder für eng umgrenzte Gebiete im Rahmen dieser Verordnung weitergehende Vorschriften bestehen.

Art. 4

2. Vorbehalt

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen denjenigen des Baureglementes vor.

Art. 5

3. Bewilligungspflicht

Alle baulichen Vorkehrungen, Aenderungen und Erneuerungen an bestehenden Gebäuden und Anlagen, die dieser Verordnung unterstehen, sind bewilligungspflichtig.

III Besondere Bestimmungen

A. Geschützte Bauten und Objekte

Art. 6

1. Geschützte Bauten und Objekte, Gebäude mit Fledermausquartieren

- 1 Unter Schutz gestellt sind
 - alle im kantonalen Inventar der geschützten Bauten und Objekte (KIGBO) aufgeführten Schutz-Objekte (siehe Anhang);
 - der historische Kern der Seestadt, der im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als besonders wertvolles Ortsbild von nationaler Bedeutung ausgeschieden ist (siehe Anhang);
 - alle im kantonalen Fledermausinventar aufgeführten Fledermaus-Quartiere (Bauten, siehe Anhang).

- 2 Der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nur zulässig:
 - a) wenn keine Beeinträchtigung von historisch oder künstlerisch wertvoller Substanz eintritt oder ausnahmsweise, wenn deren Rekonstruktion gewährleistet ist und
 - b) wenn überwiegende öffentliche Interessen den Abbruch erfordern.
- 3 Mit dem Abbruch darf erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung für einen Neubau vorliegt und die unverzügliche Durchführung der Bauarbeiten, die den Abbruch bedingen, gesichert ist.

B. Naturschutzgebiete

Art. 7

1. Naturschutzgebiete

- 1 Die Naturschutzgebiete sind mit ihrer typischen Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Eigenart zu erhalten und zu fördern. Sie dürfen flächenmässig nicht verkleinert werden.
- 2 Die Naturschutzgebiete werden in eine Naturschutzzone I oder Naturschutzzone II eingeteilt:
 - a) Die Naturschutzzone I umfasst Magerwiesen, Adlerfarnfluren und Riedland, deren Flächen zur Gewinnung von Einstreu oder Magerheu geschnitten werden.
 - b) Die Naturschutzzone II umfasst Magerwiesen sowie Riedland, welche in irgendeiner Form geweidet werden.
- 3 Tätigkeiten und Massnahmen, die der Erhaltung und Förderung der Naturschutzgebiete widersprechen, sind untersagt. Insbesondere sind verboten:
 - a) in der Naturschutzzone I
 - das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
 - Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art
 - das Entwässern, sowie das Einleiten von Abwässern
 - das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
 - andere Nutzung als zum Schutz nötig
 - das Weidenlassen
 - das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes
 - das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern, sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes

- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren, sowie das Ueberlassen von Standplätzen dafür
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)
- das Betreten in der Zeit vom 15. März bis 01. September, ausser auf markierten Wegen und im Wald.

b) in der Naturschutzzone II

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art
- das Entwässern, sowie das Einleiten von Abwässern
- das Düngen, ausgenommen Mist
- das Verwenden von Giftstoffen
- andere Nutzung als Weide, Streue- oder Dauerwiese
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern, sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Ueberlassen von Standplätzen dafür
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)

Art. 8

2. Unterhalt

- 1 Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten, gemäss Art. 7, Ziffer 3, ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan und in den Bewirtschaftungsverträgen festgelegt.

- 2 Wird die zur Pflege notwendige landwirtschaftliche Nutzung unterlassen, so kann der Gemeinderat diese auf seine Kosten durch Dritte ausführen lassen. Die Grundeigentümer sind vorher schriftlich zu benachrichtigen.
- 3 Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen
 - a) Riedwiesen und Adlerfarnfluren sind in der Regel ab 01. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen.
 - b) Magerwiesen sind in der Regel ab 01. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.

C. Landschaftsschutzgebiete

Art. 9

1. Landschaftsschutzgebiete

- 1 Landschaftsschutzgebiete umfassen Landschaften und Landschaftsteile, die sich durch Ursprünglichkeit, Vielfalt, Schönheit und Eigenart auszeichnen.
- 2 Die Landschaftsschutzgebiete sind in ihrem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- 3 Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen und andere Eingriffe in das Gelände und die Landschaft, wie Rodungen, Aufforstungen, Entfernung von Bäumen, Feldgehölzen, dürfen nur bewilligt werden, wenn das Bild der Landschaftsschutzgebiete nicht beeinträchtigt wird.
- 4 Bauten und Anlagen, die der Landwirtschaft und dem Nutzungszweck dienen, sind zulässig.

D. Geschützte Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Bäume und Baumgruppen

Art. 10

1. Geschützte Hecken, Feld-Ufergehölze sowie Bäume und Baumgruppen

- 1 Hecken, Feld- und Ufergehölze sind landschaftsgestalterisch und ökologisch von grosser Bedeutung und deshalb zu schützen.
- 2 Markante Einzelbäume (Solitäre) sowie Bäume und Baumgruppen mit hohem Situationswert prägen die Landschaft und sind als Landschaftselemente zu erhalten.

- 3 Die im Schutzplan bezeichneten Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie die geschützten Bäume und Baumgruppen sind in ihrem Bestand zu erhalten. Sie sind bei Abgang zu ersetzen.
- 4 Pflegerische Eingriffe und der periodische Schnitt der Hecken sind gestattet. Ihre Beseitigung ist bewilligungspflichtig.

E. Bachläufe

Art. 11

1. Bachläufe

Im gesamten Gemeindegebiet sind die Bachläufe mit Ihren natürlichen Ufern und der Uferbestockung zu erhalten; insbesondere ist es nicht zulässig, Bäche aus landwirtschaftlichen Gründen zu begradigen oder einzudolen. Notwendige Hochwasserschutzmassnahmen und Verbauungen sind naturnah auszuführen.

F. Wasserzone

Art. 12

1. Wasserzone

- 1 Die Wasserzone bezweckt die Erhaltung und Verbesserung eines natürlichen Seeuferzustandes sowie den Schutz der Seeufervegetation (Schilf-, Seebinsen- und Seerosenbestände) und deren Tierwelt.
- 2 In dieser Zone ist ausserhalb von Schilf-, Seebinsen und Seerosenbeständen das Baden und das An- und Ablegen mit Wassersportgeräten (Windsurfer etc.) gestattet. Verboten ist das Stationieren sowie das Längsfahren zum Ufer mit Wasserfahrzeugen und -sportgeräten aller Art. Von diesem Verbot sind die Berufsfischerei, die Seepolizei, die Fischereiaufsicht und die Inhaber privater Fischereirechte ausgenommen.
- 3 Vorbehalten bleibt das Wassern, Anlegen und Stationieren von Schiffen gemäss kantonalem Recht.

G. Funde

Art. 13

1. Funde

Wenn bei Grabungen oder Abbrüchen alte Mauer- und Strassenzüge, Brandschichten, Einzelfundamente, Baufragmente usw. gefunden werden, ist die Bauarbeit unverzüglich einzustellen und dem Gemeinderat Mitteilung zu machen. Die Arbeiten dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde weitergeführt werden.

IV Beiträge und Abgeltungen

Art. 14

1. Bewirtschaftungsbeiträge und Abgeltungen

- 1 Landwirtschafliche Ertragsausfälle aufgrund von Nutzungsbeschränkungen dieser Schutzverordnung und Leistungen und für Pflegemassnahmen in den Schutzgebieten sind zu entschädigen. Die Höhe der entsprechenden Bewirtschaftungsbeiträge und Abgeltungen ist abhängig von der Bewirtschaftungsergebnis bzw. vom tatsächlichen Ertragsausfall.
- 2 Die politische Gemeinde richtet an die Berechtigten die gleichen Beiträge und Abgeltungen aus wie sie die kantonale Verordnung über den Biotopschutz und ökologischen Ausgleich vorsieht.
- 3 Der Gemeinderat kann mit allen Bewirtschaftern und Grundeigentümern in den Naturschutzzonen Bewirtschaftungsverträge abschliessen. Die Bewirtschaftungsmassnahmen werden im Bewirtschaftungsvertrag geregelt. Die Bewirtschaftung in den verschiedenen Bewirtschaftungsbereichen richtet sich nach den Grundsätzen gemäss Art. 8, Ziffer 3.
- 4 Diese Regelung gilt auch bei Schutzmassnahmen für künftige Schutzgebiete und Schutzobjekte.

V Schlussbestimmungen

Art. 15

1. Bewilligungsinstanz

Zuständig für Bewilligungen im Rahmen dieser Verordnung ist der Gemeinderat, der auch die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften ausübt. Er kann die kantonale Denkmalpflege als beratende Instanz beziehen.

Art. 16

2. Markierung

Der Gemeinderat kennzeichnet die schützenswerten kommunalen Naturobjekte und Naturschutzgebiete und bringt, wo nötig und sinnvoll, die erforderlichen Markierungen und Hinweisschilder an.

Art. 17

3. Ausnahmeregelung

Der Gemeinderat kann nach anhören des Schwyzer Naturschutzbundes und nach Einholung einer Stellungnahme des kantonalen Amtes für Raumplanung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Schutzverordnung erteilen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Art. 18

4. Materielle Enteignung

- 1 Kommt eine Massnahme aufgrund dieser Verordnung in ihrer Wirkung einer Enteignung gleich, hat der betroffene Grundeigentümer Anspruch auf Entschädigung. Entschädigungspflichtig ist die politische Gemeinde Altendorf, soweit nicht der Kanton zuständig ist.
- 2 Für das Verfahren ist das kantonale Expropriationsgesetz vom 1. Dezember 1870 massgebend.

Art. 19

5. Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 24 ff NHG und der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz vom 28. August 1974 geahndet.

Art. 20

6. *Inkrafttreten* Diese Verordnung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz in Kraft.

Art. 21

7. *Vollzug* Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Art. 22

8. *Rechtsmittel* Verfügungen, die in Anwendung dieser Bestimmungen erlassen werden, können nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 angefochten werden.

Oeffentlich aufgelegt vom 14. Juni 1993 bis 14. Juli 1993

Vom Gemeinderat genehmigt am

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt am

Der Landammann:

Der Staatsschreiber:

- Anhang:
- Inventar der geschützten Bauten und Objekte (KIGBO)
 - Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)
 - Verzeichnis der Bauten, die im kantonalen Fledermausinventar enthalten sind.
 - Verzeichnis der Natur- und Landschaftsschutzobjekte

Verzeichnis der Objekte des kantonalen Inventars geschützter Bauten und Objekte (KIGBO)

KIGBO Nr.	Objekt	KTN
18.001a	Pfarrkirche	106
18.001b	Kapelle St. Jodok	112
18.001c	Beinhaus, St. Anna-Kapelle	106
18.002	Pfarrhaus	108
18.003	Kapelle St. Johann	373
18.004	Sigristenhaus	373
18.005	Kapelle Tschuopis	201
18.006	Kapelle Letzi	46
18.007	Haus Aebnet	338
18.008	Haus Schweigrüti	445
18.009	Gasthaus zum Freihof	144
18.010	Haus Züger Talstrasse	587
18.011	Ehem. Gasthaus zur Krone, Seestatt	76
18.012	Ehem. Gasthaus zum Engel, Seestatt	1080
18.013	Serafinahaus, Seestatt	80
18.014	Wirtschaft Steinegg	181
18.015	Haus am See	90
18.016	Haus Autis	417
18.017	Restaurant Johannisburg	377
18.019	Haus Goldiger	382
18.020	Haus Katharinahof	797
18.022	Haus Breitenhof	110
18.023	Restaurant zum Kreuz	68
18.024	Ehem. Gasthaus zum Hirschen	225

Anhang 2 zur Schutzverordnung

Objekt im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)

Die **Seestatt** als Weiler wurde als schützenswertes Ortsbild von nationaler Bedeutung ausgeschieden.

Anhang 3 zur Schutzverordnung

Fledermausinventar / Quartierliste 1990

QN	ORT	ART	T	J	S
2019	Käserei Bilsten	280	6	90	4
1729	Katharinenhofstrasse 21	231	1	89	3
39	Kirche	216	1	79	1
2030	Oberdorfstrasse 14	231	2	90	3
1405	Talstrasse 70	231	2	88	2

Erklärungen:

QN : Quartiernummer

ORT: Fundort

ART: 216 Grosses Mausohr (*Myotis myotis*)
231 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
280 Plecotus

T : Quartiertyp

1 Wochenstube (Weibchenkolonie mit Jungen)
2 Sommerquartier (1.4 - 30.9.)
6 Kotnachweis

J : Erhebungsjahr

S : Schutzkategorien

Anhang 4

Verzeichnis der Natur- und Landschaftsschutzobjekte

Die Einträge im Feld LSZP (Landwirtschafts- und Schutzzonenplan) bedeuten für die:

Objekte der Nummern 1 - 4: Fläche in Aren

Objekte der Nummer 5: Länge in Metern

Nr.	Flurname	Objektyp	Bewertung	LSZP
1.1	Schlipf	Vielfältiger Magerstandort	lokal	110
1.2	Turbiswis	Vielfältiger Magerstandort	lokal	70
2.1	Bilsten	Riedwiese / Adlerfarnflur	lokal	55
2.2	Bilsten	Riedwiese	lokal	18
2.3	Bilsten	Riedwiese / Adlerfarnflur	lokal	9
2.4	Abschlacht	Riedwiese / Schilfbestand	lokal	12
2.5	Abschlacht	Riedwiese	lokal	30
2.6	Abschlacht	Riedwiese	lokal	45
2.7	Rembach	Riedwiese / Schilf / Weiher	lokal	32
2.8	Rembach	Riedwiese	lokal	25
2.9	Fähndri	Riedwiese	lokal	8
2.10	Schlipf	Riedwiese / Schilfbestand	lokal	22
2.11	Autis	Riedwiese	lokal	12
2.12	Cholrisi	Riedwiese / Schilfbestand	lokal	15
2.13	Cholrisi	Riedwiese / Schilfbestand	lokal	20
2.14	Autis	Ried beweidet	lokal	28
2.15	Autis	Riedwiese / Gehölze	lokal	13
2.16	Autis	Riedwiese	lokal	38
2.17	Rietsch	Riedwiese	lokal	16
2.18	Rietschberg	Riedwiesen (4)	lokal	60
2.19	Rietschberg	Riedwiese	lokal	5
2.20	Schweigrüti	Riedwiese	lokal	7
2.21	Blatten	Riedwiese / Hochstaudenflur	lokal	15
2.22	Rüteli	Riedwiese / Hochstaudenflur	lokal	24
2.23	Rüteli	Riedwiese / Gehölze	lokal	22
2.24	Brändlihof	Riedwiese	lokal	10
2.25	Brändlihof	Riedwiese / Hochstaudenflur	lokal	10
2.26	Autis	Ried beweidet	lokal	13
2.27	Autis	Ried beweidet	lokal	12
2.29	Cholrisi	Hochstaudenflur / Schilf / Tümpel	lokal	10
2.30	Talbach	Riedwiese	lokal	30
2.31	Lidwil	Wiese / Park	lokal	130
2.32	Lidwil	Wald / Wiese / Schilfbestand	lokal	125

Nr.	Flurname	Objekttyp	Bewertung	LSZP
3.2	Chlos	Ried beweidet	lokal	120
3.3	Heitli	Riedwiese	regional	250
3.4	Schillingsrüti	Ried beweidet	lokal	100
3.5	Dänisriet	Riedwiese	regional	255
3.6	Langmoos	Ried beweidet	regional	420
3.7	Stölleli, Giger	Riedwiese / Ried beweidet	regional	370
3.8	Chummen	Riedwiese	lokal	90
3.10	Langeegg	Ried beweidet / Riedwiese	regional	340
3.11	Wisital	Ried beweidet / Riedwiese	regional	230
3.12	Untere Trittwaren	Riedwiese	regional	210
3.13	Teufruns	Riedwiese	lokal	100
3.14	Teufruns	Riedwiese / Ried beweidet	lokal	220
3.16	Berggrüti	Ried beweidet	lokal	100
3.17	Planggegg	Riedwiese	lokal	75
3.18	Obere Trittwaren	Riedwiese	lokal	25
4.1	Mittlisberg	Adlerfarnflur	lokal	22
4.2	Fähndri	Adlerfarnflur	lokal	16
4.3	St. Johann	Adlerfarnflur / Gehölze	lokal	125
4.4	Ebnet	Adlerfarnflur / Gehölze	lokal	12
4.5	Ebnet	Adlerfarnflur / Gehölze	lokal	50
4.6	Schweigrüti	Adlerfarnflur	lokal	15
5.1	Muschelberg	Hecken (3)	lokal	150
5.2	Trottacker	Hecke	lokal	70
5.3	Trottacker	Hecken (3) / Natursteinmauer	lokal	250
5.4	Rembach	Hecke	lokal	120
5.5	Summerholz	Hecke	lokal	50
5.6	Mittlisberg	Hecken (2)	lokal	450
5.7	Grüt	Hecke	lokal	100
5.10	Schlipf	Hecke	lokal	120
5.11	St. Johann	Hecken (13)	lokal	1600
5.12	Tschuopis	Hecken (4) / Bachbestockung	lokal	420
5.14	Fatzion	Hecke	lokal	100
5.15	Brändlihof	Hecke	lokal	150
5.16	Brändlihof	Hecke	lokal	70
5.17	Breiten	Hecken (3)	lokal	240
5.18	Schleipfen	Hecken (2)	lokal	300
5.19	Rüteli, Blatten	Hecken (10)	lokal	740
5.20	Bräggerhof	Hecken (3)	lokal	670
5.21	Rietsch, Cholrisi	Hecken (6) / Bachbestockung (4)	lokal	1450
5.22	Ebnet, Suter	Hecken (5) / Bachbestockung (3)	lokal	600
5.23	Fähndri	Bachbestockung	lokal	120
5.24	Schweigrüti	Bachbestockung	lokal	150
5.25	Brändlihof	Bachbestockung	lokal	200

Nr.	Flurname	Objekttyp	Bewertung	LSZP
5.26	Brand	Feldgehölze (4)	lokal	180
5.27	Driesbüel	Bachbestockung	lokal	600
5.28	Talbach	Bachbestockung	lokal	1000
5.29	Letzistrasse	Hecke	lokal	280
5.30	Lidwil	Baumhecken (2)	lokal	160
5.31	Firma Polatech	Hecke, Feldgehölz	lokal	140
5.32	Winkel	Hecke	lokal	40
5.33	Wiberg	Hecke	lokal	80
5.34	Rüti	Hecken (3)	lokal	310
5.35	Etzelstrasse	Feldgehölz	lokal	10
5.36	Buebental	Hecke	lokal	60
5.37	Acheren	Hecke	lokal	100
5.40	Rotbach	Hecke	lokal	180
6.1	Trittwaren	1 Bergahorn	lokal	
6.2	Planggegg	1 Fichte	lokal	
6.3	Chummen	1 Esche	lokal	
6.4	Chummen	1 Stiel-Eiche	lokal	
6.6	Giger	2 Kirschbäume	lokal	
6.7	Unteres Langmoos	3 Berg-Ahorne	lokal	
6.8	Schillingsrüti	1 Stiel-Eiche	lokal	
6.9	Heitli	1 Berg-Ahorn	lokal	
6.10	Giger	1 Stiel-Eiche	lokal	
6.11	Rietsch	1 Fichte	lokal	
6.12	Fatzion	2 Birken	lokal	
6.13	St. Johann	1 Nussbaum	lokal	
6.14	St. Johann	1 Linde	lokal	
6.15	St. Johann	1 Feld-Ulme	lokal	
6.16	St. Johann	1 Eiche	lokal	
6.17	St. Johann	2 Edelkastanien	lokal	
6.18	St. Johann	1 Nussbaum	lokal	
6.19	Rembach	1 Esche	lokal	
6.20	Schlossrain	4 Eichen	lokal	
6.21	Steinegg	1 Birke	lokal	
6.22	Buebental	1 Nussbaum	lokal	
6.23	Lindenhof	2 Linden	lokal	
6.24	Gutenbrunnen	1 Nussbaum	lokal	
6.25	Wigärtl	1 Linde, 1 Nussbaum	lokal	
6.28	Hirschen	1 Pappel	lokal	
6.29	Restaurant Kreuz	2 Platanen	lokal	
6.30	Transfer AG	7 Platanen	lokal	
6.31	Bürgerheim	1 Platane	lokal	
6.32	Bahnhof	1 Birke, 1 Lärche	lokal	
6.33	Lidwil	1 Pappel	lokal	

Nr.	Flurname	Objekttyp	Bewertung
6.34	Seehof	1 Linde	lokal
6.35	Seehof	1 Weide	lokal
6.36	Seehof	1 Weide	lokal
6.37	Ziegelhof	12 Pappeln, 2 Weiden	lokal
6.39	Lufenwis	1 Pappel, 1 Birke	lokal
6.40	Lufenwis	3 Nussbäume	lokal
6.41	Lufenwis	2 Weiden, 1 Birke, 1 Buche	lokal
6.42	Lufenwis	2 Weiden, 1 Erle, 1 Fichte	lokal
6.43	Seestatt	1 Linde	lokal
6.44	Chrüzwies	10 Hagebuchen, 1 Birnbaum	lokal
6.45	Seestatt	1 Weide	lokal
6.46	Chrüzwies	1 Esche	lokal
6.47	Chrüzwies	1 Weide	lokal
6.48	Mülibach	1 Eiche	lokal
6.49	Mülibach	3 Birnbäume	lokal
6.50	Mülibach	6 Weiden	lokal
6.51	Mülibach	2 Eschen	lokal
6.52	Lidwil	1 Fichte	lokal
6.53	Lidwil	1 Nussbaum	lokal
6.54	Lidwil	Erlen, Birken, Föhren	lokal
6.55	Lidwil	1 Birke, 1 Nussbaum	lokal
6.56	Lidwil	3 Weiden	lokal
6.57	Lidwil	1 Eiche	lokal
6.59	Lidwil	Baumgruppe	lokal
6.60	Lidwil	Baumgruppe	lokal
6.61	Strandbad	Baumgruppe	lokal
6.62	Kirche, Schulhaus	Baumgruppe	lokal
6.63	Lufenwis	Baumgruppe	lokal
6.64	Seehof	Hecke	lokal
	Brand-Lochweidli-Rüteli	Strukturreiche Landschaft	regional
	Eisenbahnlinie	Gehölze der Bahnböschungen	lokal